

CS REALWERTE AKTIENGESELLSCHAFT

Wolfenbüttel

SATZUNG

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: CS Realwerte Aktiengesellschaft
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Kapitalanlage in und der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Wertpapieren und Kapitalanlageobjekten aller Art. Erlaubnispflichtige Geschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen und Geschäfte vorzunehmen, die den Zweck des Unternehmens fördern können.
- (3) Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich in jeder zulässigen Weise an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 - Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.612.800,- Euro. Es ist eingeteilt in 12.600 Stückaktien. Die Gesellschaft kann einzelne Stückaktien in einzelne Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Stückaktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest.

§ 4 - Vorstand, Geschäftsordnung für den Vorstand, zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit gesetzlich zulässig, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit, sofern der Vorstand nicht nur aus zwei Personen besteht, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, ändern oder aufheben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 5 - Bestellung der Vorstands

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen.

§ 6 - Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Solange nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt es die Gesellschaft alleine. In allen anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7 - Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Bestellung gilt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Für mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds, so endet seine Amtszeit mit der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Wird in Ermangelung eines Ersatzmitglieds ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Jedes Ersatzmitglied kann mit sofortiger Wirkung erklären, daß es das Amt anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds nicht annimmt.

§ 8 - Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Im Anschluß an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Laufe der Amtsdauer aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9 - Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einladung soll die einzelnen Punkte der Tagesordnung enthalten und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand der Gesellschaft unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Der Einberufende bestimmt den Ort der Sitzung.

§ 10 - Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats, Beschlußfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt im Sinne des § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG auch dadurch an der Beschlußfassung teil, daß es sich bei der Abstimmung in Folge eines Stimmverbots der Stimme enthält.
- (2) Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Beschlußfassungen sowie die kombinierte Beschlußfassung sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

§ 11 - Anwesenheit der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, falls nicht der Aufsichtsrat beschließt, in Abwesenheit des Vorstands zu verhandeln. Auf Verlangen des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 12 - Geschäftsordnung; Willenserklärungen

- (1) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 13 - Aufsichtsratsvergütungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, jeweils vier Wochen vor Ablauf eines jeden Amtsjahres fällige angemessene Vergütung, die durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds und des Nachrückens eines Ersatzmitglieds wird die Vergütung entsprechend der zeitanteiligen Amtsdauer zwischen beiden geteilt.
- (3) Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, so wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

§ 14 - Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Diese Frist verlängert sich um die Tage der Frist für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung gemäß § 15.

§ 15 - Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 3. Werktag vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar oder einer sonstigen in der Einladung bekanntgegebenen Stelle hinterlegen und bis zum Ende der Hauptversammlung dort belassen.
- (2) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zum Ende der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Zum Nachweis der rechtzeitigen Hinterlegung genügt eine von der Hinterlegungsstelle ausgestellte Stimmkarte.
- (3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 1. Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (4) Sonnabende gelten nicht als Werktage im Sinne von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3.
- (5) Jede nennbetragslose Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Die Gesellschaft wird für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechtes der Aktionäre sorgen.

§ 16 - Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefaßt, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anders vorschreiben.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind.

§ 17 - Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied. Für den Fall, daß ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Jahresabschluß

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie, sobald die Gesellschaft nicht länger eine "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne von § 267 HGB ist, auch dem Abschlußprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluß, sobald die Gesellschaft nicht länger eine "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne von § 267 HGB ist.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der weitere Inhalt des Berichts, die Frist für die Zuleitung an den Vorstand sowie die Folgen von deren Nichteinhaltung ergeben sich aus § 171 Abs. (2) und (3) AktG.

§ 20 - Feststellung des Jahresabschlusses, Einstellung in die Gewinnrücklagen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluß fest. Sie können einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind jeweils Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.
- (2) Unbeschadet der Gewinnverwendungsvorschriften nach Gesetz und den nachfolgenden Satzungsbestimmungen sind vorab von einem etwaigen Jahresüberschuß zu verwenden
 - a) der fünfzigste Teil als Vergütung des Aufsichtsrates. Die Aufteilung unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates bleibt jeweils der Beschlußfassung des Aufsichtsrates vorbehalten.
 - b) der dreiunddreißigste Teil als gewinnabhängiger Bestandteil der Vergütung des Vorstandes.
 - c) der zwanzigste Teil für Zwecke des Gemeinwohls, vornehmlich zur Forthülfe derer Flüchtlinge und solcher Menschen ohne Heimat oder Obdach.

§ 21 - Gewinnverwendungsbeschluß der Hauptversammlung

- (1) In dem Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist im einzelnen anzugeben:
 - a) der Bilanzgewinn,
 - b) der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag,
 - c) die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge,
 - d) ein etwaiger Gewinnvortrag,
 - e) ein etwaiger zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.
- (4) Bei Ausgaben neuer Aktien kann, soweit gesetzlich zulässig, eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 22 - Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluß für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuß ergibt. Der Abschlag darf höchstens die Hälfte der Summe betragen, die von dem Jahresüberschuß nach Abzug der nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge verbleibt; er darf außerdem die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen.

§ 23 - Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.